

GESAMTVERTRAG

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
Bayreuther Straße 37/38,
1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28,
8000 München 2,

und

dem Kreiskriegerverband Kelheim
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Alois Bauer,
8301 Walkertshofen 2

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,
wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder — bei Vereinen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden — aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden.
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2.

Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen zu berechnen. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

3.

Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
— von Wand zu Wand gemessen —
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

(2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer

der genauen Anschrift des Veranstalters,
der Art der Veranstaltung,
dem Tag der Veranstaltung und
dem Ort der Veranstaltung

für die Berechnung der Vergütungen erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

(3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(4) Die GEMA stellt für die Anmeldungen auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

4.

Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

5.

Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

6.

Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

7.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

8.

Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

- (2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

9.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1.1.1980 bis 31.12.1980

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

WALKERTSHOFEN 17.12.79

Alois Bauer

1. VORSITZENDE

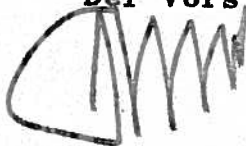
Alois Bauer

Berlin, den 18. März 1980

den

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)

Anlage: Vergütungssätze U-VK - Vorzugssätze bei Gesamtverträgen -
Gültig ab 1.1.1979

Vergütungssätze U-VK
für
Unterhaltungs- und Tanzmusik
mit Musikern
- Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -
Nettobeträge ohne Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen), wobei 1 1/2 Personen auf 1 qm gerechnet werden		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag						
		ohne oder bis zu DM 1,50	bis zu DM 3,-	bis zu DM 5,-	bis zu DM 8,-	bis zu DM 12,-	bis zu DM 20,-	bis zu DM 40,-
		Vergütungssatz je Aufführung DM						
1	bis zu 100 qm	10,-	20,-	30,-	40,-	50,-	55,-	65,-
2	bis zu 133 qm	14,-	30,-	45,-	60,-	75,-	82,-	97,-
3	bis zu 200 qm	23,-	41,-	62,-	81,-	99,-	112,-	130,-
4	bis zu 266 qm	32,-	52,-	79,-	102,-	123,-	142,-	163,-
5	bis zu 333 qm	41,-	63,-	96,-	123,-	147,-	172,-	196,-
6	bis zu 400 qm	50,-	74,-	113,-	144,-	171,-	202,-	229,-
7	bis zu 533 qm	62,-	87,-	132,-	169,-	204,-	238,-	271,-
8	bis zu 666 qm	74,-	100,-	151,-	194,-	237,-	274,-	313,-
9	bis zu 1332 qm	120,-	154,-	229,-	302,-	369,-	424,-	489,-
10	bis zu 2000 qm	166,-	208,-	307,-	410,-	501,-	574,-	665,-

Bei Eintrittspreisen über DM 40,- erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere DM 20,- Eintrittsgeld um je 10%.

Für Musikaufführungen in Räumen von über 2000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25%

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

- | | |
|--|---------|
| a) In Orten mit bis zu 75 000 Einwohnern | DM 16,- |
| b) In Orten mit über 75 000 Einwohnern | DM 32,- |

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

- | | |
|--|---------|
| a) je mitwirkende Kapelle | DM 16,- |
| b) je mitwirkender Spielmannszug
(Trommler- und Pfeiferkorps) | DM 8,- |

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

- | | |
|---|---------|
| a) Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl ($1\frac{1}{2}$ Personen = 1 qm) | |
| b) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung: | |
| aa) bis zu 500 Besucher | DM 11,- |
| bb) bis zu 1000 Besucher | DM 22,- |
| cc) je weitere angefangene
1000 Besucher | DM 11,- |

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die **allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I** werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%. Der Zuschlag von 50% entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Für Musikaufführungen vor 15 Uhr werden 50% der Vergütungssätze berechnet. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 $\frac{1}{3}$ % der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50%. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 $\frac{1}{2}$ Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 $\frac{1}{2}$ Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10%.

Die **besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II** werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Aufführungsgenehmigung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Aufführungsgenehmigung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Aufführungsgenehmigung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Aufführungsgenehmigung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvolumen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsorte oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziff. 2, 3 und 4), wird die Aufführungsgenehmigung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Aufführungsgenehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.